IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2010

Nr. 2010/814

Notgrabung Büsserach/Mittelstrasse: Ausgabenbewilligung

---

1. Ausgangslage

Im November 2008 kam in Büsserach beim Bau der Mittelstrasse ein frühmittelalterlicher Eisenverhüttungs- und Schmiedeplatz zum Vorschein. Auf demselben Areal wurden ausserdem Reste einer noch unbestimmten römischen Ansiedlung entdeckt. Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt die archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen sie dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig archäologisch untersucht und dokumentiert werden können.

Mittels Sondierungen wird derzeit abgeklärt, wo und in welchem Umfang archäologische Notgrabungen vorzusehen sind. Noch vor Abschluss dieser Sondierungen ist bereits klar, dass es sich um eine grössere Fundstelle handelt, von der wichtige neue Erkenntnisse zur frühen Eisenverarbeitung im Kanton Solothurn erwartet werden. Die Eisenindustrie war bis weit ins 20. Jahrhundert hinein ein wichtiger Industriezweig im Kanton Solothurn und darüber hinaus. Die Anfänge des Eisenerzabbaus im Jura reichen vermutlich bis in prähistorische Zeit zurück, die ältesten schriftlichen Quellen zur Eisenindustrie datieren jedoch erst ins späte Mittelalter. Frühmittelalterliche Rennöfen sind im Kanton Solothurn bisher einzig durch Lesefunde von Fliessschlacken nachgewiesen. Mit der vorliegenden Fundstelle ergibt sich erstmals die Gelegenheit, einen grossen, zusammenhängenden Werkplatz mit vermutlich mehreren Rennöfen aus der Frühzeit der Solothurner Eisenindustrie zu untersuchen und zu dokumentieren.

Nach den bisherigen Sondierungen ist die zu untersuchende Fläche mindestens 1300 m^2 gross und befindet sich zu grossen Teilen in einem für Herbst 2010 zur Überbauung vorgesehenen Areal. Um möglichst keine Bauverzögerungen zu verursachen, soll dieser Bereich deshalb im Sommer 2010 in einer viermonatigen Rettungsgrabung untersucht werden. Da die Kosten für diese archäologische Notgrabung die Ausgabenkompetenz des Bau- und Justizdepartements überschreiten, muss die Ausgabe von der Regierung bewilligt werden (RRB Nr. 2009/2410 vom 15. Dezember 2009, Ziffer 3.4.).

2. Erwägungen

Basierend auf § 1 und § 2 Abs. 2 Bst. g und h der Kulturdenkmäler-Verordnung (BGS 436.11) sowie § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird für die Ausführung der beschriebenen Notgrabung eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 350‘000.-- beantragt.

Die Massnahme konnte in diesem Umfang zum Zeitpunkt der Erstellung des Programms für das Jahr 2010 der mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie (RRB Nr. 2009/2410 vom 15. Dezember 2009) nicht vorgesehen werden. Der in diesem Beschluss unter Punkt „Div. Notgrabungen und Sondierungen" enthaltene Betrag wird deshalb nicht genügen, diese Massnahme zu finanzieren. Auch können die Kosten dieser umfangreichen Massnahme weder innerhalb des gesamten Beitragsrahmens des Lotteriefonds an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie für das Jahr 2010 noch durch das ordentliche Budget des Amtes vollständig kompensiert werden. Aus diesem Grund muss der unter Punkt 3.3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2009/2410 vom 15. Dezember 2009 beschlossene Beitragsrahmen aus dem Lotteriefonds an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie von Fr. 1'400'000.-- um Fr. 250'000.-- erhöht werden.

Die Kosten der Notgrabungen werden Ende Jahr gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Lotteriefonds) dem Lotteriefonds in Rechnung gestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 3513/KA 301000	Aushilfen	Fr. 250'000.--
KST 3513/KA 317000	Spesen	Fr. 20'000.--
KST 3513/KA 318000	Dienstleistungen + Honorare	Fr. 50'000.--
KST 3513/KA 319000	übriger Sachaufwand	Fr. 30'000.--
Total		**Fr. 350'000.--**

3. Beschluss

3.1 Zur Realisierung des unter Ziffer 1 beschriebenen Vorhabens wird gemäss § 35 WoV-VO (BGS 115.11) eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 350'000.-- (inkl. MwSt.) erteilt.

3.2 Der unter Ziffer 3.3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2009/2410 vom 15. Dezember 2009 beschlossene Beitragsrahmen des Lotteriefonds für das Jahr 2010 an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird von Fr. 1'400'000.-- auf Fr. 1'650'000.-- erhöht.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie (4) PH/ms
Kantonale Finanzkontrolle

Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit （Lotteriefonds）